Gedanken

über

das Steuerwesen

im Allgemeinen

und über

Steuer = Rektifikationen

insbesondere.

Stuttgart, 1806.

2

Gedanken

über

das Steuerwesen

im Allgemeinen

und über

Steuer = Rektifikationen

insbesondere.

Stuttgart, 1806.

Vorrede.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift hat sich schon vor 16 Jahren mit dem Steuerwesen praktisch bekannt gemacht. Seit 8 Jahren ist es sein Lieblingsfach, auf welches er ein anhaltendes theoretisches und praktisches Studium verwendet hat.

IV

Die Tendenz seiner Bemühungen in gegenwärtigem Werkchen geht hauptsächlich dahin, zu zeigen, daß es gar nicht an Vorschlägen zu guten Steuerverfassungen, nicht an Uebereinstimmung theoretischer Grundsäze in diesem Fach fehle, wenn schon in Absicht auf die Anwendung derselben verschiedene Meinungen waren, sind, und seyn werden, daß aber gerade auf die Anwendung der allgemein anerkannten Grundsäze im Steuerwesen, auf die Ausführung, mit einem Wort: auf die Steuer-Rektifikation alles ankomme, um bestimmen zu können, und um sicher zu seyn, ob das System selbst möglichst geordnet und richtig da stehe.

Männer, welche in diesem Fach hinlängliche Kenntnisse besizen, Männer, welche tief genug in die tausendfachen Fugen, die dem Steuerfach eigen sind, einzudringen vermögen, Männer, die es gut mit der Sache meynen, Männer endlich, die eben so wenig in veraltete Vorurtheile sich verloren haben, als wenig sie der übertriebenen Neuerungssucht, dem Stolz und Eigendünkel ergeben sind, solche Männer mögen ihr Urtheil über dieses Werkchen aussprechen, ich bin überzeugt, daß sie mit meinen Antworten darauf, wenn sie nothwendig seyn sollten, zufrieden seyn werden.

Alle anderen Urtheile werde ich in meinem Theil mit ruhigem Stillschweigen der Unschädlichkeit und der Vergessenheit zu überliefern bemüht seyn.

Stuttgart,
im September 1805.

Der Verfasser.

Vorerinnerung.

§. 1.

Einer der wichtigsten Finanzgegenstände für jeden Staat ist ohne Zweifel das Steuerwesen.

Je mehr man sich Kenntnisse von den Steuereinrichtungen mehrerer und verschiedener anderer Staaten gesammelt, und je mehr man überhaupt seine Begriffe von Steuerwesen durch anhaltendes richtiges theoretisches und praktisches Studium gereinigt, und seine Einsicht in dieses Fach bereichert hat, desto mehr wird man sich überzeugen, daß gegenwärtig noch keine vollendete Vollkommenheit in diesem Fach, sondern nur eine Verbesserung desselben, und eine Annäherung der Vollkommenheit möglich ist; daß man aber hiebei um so vorsichtiger zu Werk gehen müsse, als die verschiedenen Meinungen und die Streitigkeiten, welche von jeher über diesen wichtigen Gegenstand geführt worden, und die in den neuesten Zeiten auf so mannigfaltige Weise

an der Tagesordnung sind, theils von Mißverständnissen, theils von Mangel an theoretischen vorzüglich aber an praktischen Kenntnissen sich hergeleitet haben, und noch davon herrühren, so, daß der praktische Kenner, in den verschiedenen Darstellungen der blosen Theoretiker sowohl, als den Meinungen der Ignoranten, noch heut zu Tag diejenigen Ideen als neu erfunden ausgegeben lesen muß, die schon im vorigen, und im siebenzehenden Jahrhundert bestanden haben, und wirklich in den Steuereinrichtungen der damaligen Zeiten angetroffen werden, die in den folgenden Zeiten wieder verworfen, und wofür andere Grundsäze, jedoch wieder ohne gehörige Vorsicht substituirt worden sind.

Wem sollte es z. B. nicht auffallend seyn, daß in einem gewissen Staat bei Katastrirung der Güter in den Jahren 1625 und 1655 die Werthschäzung derselben nach mittlern Preisen zur Grundlage angenommen — daß diese Manipulation in den Jahren 1706 u. f. wieder verworfen, und an ihrer Statt die Berechnung des Einkommens und des wahren Ertrags zur Basin aufgestellt worden, und daß man in unsern Tagen wieder zu dem alten System der Werthschäzung der Güter in das Kataster, zurükgekehrt ist.

Es ist hiebei nicht zu läugnen, daß die lez=tere Manipulation, nämlich die Werthschäzung, — vor der Berechnung des Ertrags — ent=schiedene Vorzüge hat, sobald man dabei mit der erforderlichen und leicht möglichen Zwek=mässigkeit zu Werke geht. Ihre Bedingung ist aber:

Die Werthschäzung muß sich nicht nur auf das Prozent des Ertrags von dem einzuschäzenden Objekt, sondern auch auf ein richtiges Verhältniß der Einschäzun=gen aller Objekte unter sich, gründen.

Die Nichtbeobachtung dieser Bedingung bei der Werthschäzung der Güter als Grund=lage des Katasters mußte nothwendig die auf=fallendsten Mißverhältnisse, Ungleichheiten, und Unbilligkeiten zur Folge haben, und man ver=fiel daher nachmals auf den eben so unglük=lichen Gedanken, daß da die Güter nach ih=rem Ertrag zu katastriren eher zum Zwek füh=ren werde, Ertragsberechnungen zur Grund=lage des Güterkatasters angenommen werden sollen. Die Schwierigkeiten, welche sich hie=bei entgegen stellen mußten, waren eine un=bekannte Sache, und mußten — je mehr sie dieses waren — um so schwerer zu bekämpfen seyn, was sich auch gezeigt hat, und wodurch

man in neuerer Zeit von diesem System ganz zurükgeschrekt ist.

§. 2.

Es ist unläugbar, daß auf die Art und Weise, wie das Steuerrektifikationsgeschäft angeordnet, vorgenommen, und vollzogen wird, beinahe alles ankömmt, um bestimmen zu können, ob das Steuersystem selbst möglichst geordnet, und richtig dastehen werde. Blose Instruktionen — wenn sie auch noch so vollständig sind — und diß sind sie gewöhnlich nicht einmal — vermögen das nicht zu leisten, was durch eine stete und gleichförmige Ansicht, durch eine das Ganze umfassende stets reg erhaltene Leitung des Geschäfts allein möglich, aber auch unbedingt nothwendig ist, wenn etwas Gutes und Vorzügliches hierin zu Stand kommen soll.

§. 3.

In Aufstellung und Bezeichnung der Grundsäze, worauf ein gutes Steuersystem gebaut werden soll, stimmt man beinahe immer und allgemein überein:

Gleiche und verhältnißmässige Vertheilung der Staatsbeiträge,
Bestimmtheit,

Vermeidung des Druks der Produktion und Industrie,
Leichtigkeit und Gewißheit der Einhebung, u. s. w.

Diß alles sind Säze, die fast allgemein, bald mit den nämlichen, bald mit andern Worten als Erfordernisse eines guten Steuersystems aufgestellt und ausgedrükt werden. Allein die Art und Weise der Behandlung, wie man diesen Säzen entsprechen könne, oder die Mittel zu dem guten Zwek, sind so wenig gekannt, und man ist in der Angabe derselben so gar nicht einig, daß eine gründliche Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes, welche einem vollständigen Kenner desselben vorbehalten bleibt, und wozu die gegenwärtigen Gedanken vielleicht einen Beitrag liefern können, höchst wünschenswerth und interessant seyn dürfte.

Litterarische Anzeigen und Bemerkungen über Steuerwesen.

§. 4.

H. Hegewisch über die römischen Finanzen sagt:

„Als Steuern haben die Römer schon unter den Königen die sogenannten Tributa bezogen, und die portoria. Leztere waren eine Art von Zöllen, die in den Häfen (portubus), woher sie den Namen haben, erhoben wurden. Die älteste Benennung dieser Zölle ist wahrscheinlich vectigal gewesen.

Die Tributa sind die Steuern und Beiträge an Geld, welche von den Bürgern zu den Staatsausgaben entrichtet werden mußten.

Anmerkung:

Der würdige und verdiente Herr Landesdirektionsrath Hazzi gibt in seinem Isopsephos Tributum für eine Kopfsteuer, und vectigal für eine Vermögenssteuer aus, und bringt daneben noch ein vectigal portorium zur Sprache, er berichtigt aber diese Unbestimmtheit in Absicht auf Tributum in seinem gut geschriebenen Nachtrag zum Isopsephos S. 56., denn erst durch die Einführung des Census wurde diese Steuer in eine Vermögenssteuer verwandelt, da sie vorhin eine Kopfsteuer war.

Seit dem Diokletian (1000 Jahr nach Erbauung der Stadt Rom) kamen zwei, wenig-

stens dem Anscheine und dem Namen nach neue große Steuern zum Vorschein. Die eine dieser Steuern ist die, in der Chronologie merkwürdig gewordene Indiktion; die andere wurde die Lustralsteuer genannt.

Die Indiktion war eine Ertragssteuer, die von allem Landeigenthum bezahlt werden mußte.

Jährlich im Herbst unterschrieb der Kaiser eigenhändig mit Purpurdinte die Verordnung, worin er dem ganzen Reich die Steuern auferlegte. Er sagte sie darin an (indicebat), daher hieß diese Verordnung die Ansagung (indictio), und durch einen natürlichen Uebergang von einem verwandten Begrif zum andern, nannte man nun auch die Steuer: Indiktion.

Die Summe der dem ganzen Reich aufgelegten Steuern war nicht jedes Jahr die nämliche, sondern sie wurde den jedesmaligen Bedürfnissen angemessen.

Alle Ländereien im ganzen Reich waren durch dazu ernannte Beamte (Censitoren) Landmesser und Taxirer vermessen, und nach der Güte ihres Boden, nach dem Viehbestand, der auf ihnen gehalten werden konnte, und

nach der Sklavenanzahl, die zur Wirthschaft erforderlich war, bonitirt.

Zum Maasstab, nach welchem die Güter taxirt werden sollten, hatte man eine ideale Besitzung von einem bestimmten Ertrag, von einem bestimmten Viehbestand, und von einer bestimmten Sklavenanzahl angenommen, und für diese ideale Besitzung wurde die Abgabe fixirt. Man nannte diese ideale Besitzung ein Caput (Kapital) id de quo foenus praestatur. Für jeden Distrikt einer Provinz war eine bestimmte Anzahl solcher idealen Besitzungen (capitum) angenommen.

Die Repartition der, einer Provinz abgeforderten Summe auf die Distriktsstädte und Kommunen in derselben war leicht zu machen. Die Repartition aber auf die wirklichen Gutsbesitzer in den Städten und Kommunen, hatte mehr Schwierigkeit und verursachte mehr Mühe.

Um die Repartition auf die wirklichen Gutsbesitzer bewerkstelligen zu können, wurden Kataster in jeder Kommun oder Stadt gehalten, worin die wirklichen Gutsbesitzer mit ihren Gütern, deren Größe, Ertrag, und Vieh- und Sklavenbestand verzeichnet waren, die wahrscheinlich alle 15 Jahre neu verfertigt wurden.

Die Indiktion war in der That nicht neu, sondern offenbar aus der uralten Steuer, die dem römischen Bürger schon in den ersten Jahrhunderten durch den Census auferlegt wurde, entstanden. Neu waren nur die Modifikationen, nach welchen die Steuern nicht blos von römischen Bürgern, sondern von allen Gutsbesizern im ganzen Reich, bezahlt wurden, und daß die Indiktion auf die Grundstüke, ohne Rükficht auf die Besizer, gelegt war, statt daß die vorige Steuer der römischen Bürger nach den Angaben, die sie selbst von ihren Besizungen machten, bestimmt wurde. Durch den Census wurden die Personen, durch die Indiktion der Fond besteuert.

Die zweite Steuer, eine Gewerbsteuer, die Lustralkontribution, (Lustralis collatio, lustralis auri collatio chrysargirum, vierjährige Steuer) war erfunden, um alle diejenigen, die nicht Landbesizer waren, aber sich durch Anwendung eines — es sei großen oder kleinen Kapitals — großen oder kleinen Gewinn, oder auch nur ihr blosses Auskommen verschaften (qui pecuniam habebant in conservatione), um einen Theil des Ertrags dieses Kapitals zu besteuern."

§. 5.

Was uns Xenophon von dem Steuerwesen bei den Griechen sagt, besteht hauptsächlich darin, daß eine allgemeine Vermögenssteuer, d. h. die Besteurung des beweglichen und unbeweglichen Guts, und Geldes, so im Handel und Wandel verkehrt, oder ausgeliehen wird, oder baar vorhanden ist, eingeführt war.

Weil aber bei dieser Steuer der Steuerpflichtige sich selbst schäzen mußte, und die Vermuthung mehr als wahrscheinlich ist, daß jeder seinen Beitragsantheil zu vermindern suchen werde, so war bei den Griechen erlaubt, demjenigen, welchen man wegen einer zu geringen Angabe seines Vermögens im Verdacht hielt, den Tausch des Vermögens anzubieten.

§. 6.

Nach neuern Bemerkungen von Herrn Landesdirektionsrath Hazzi sollen

in Frankreich dreierlei Arten von Abgaben eingeführt gewesen seyn; und zwar:

1) die sogenannte Taille, die älteste bekannte Abgabe, welche schon 1445 permanent wurde, sie ist ein Beitrag nach dem Vermögensanschlag jedes Bauers. Der Adel, der

geistliche Stand, und selbst der meiste Theil der Bürger waren davon befreit.

2) Die Vingtiemes, nach welcher man den 20sten Theil der Revenüen entrichtet. Diese Abgabe ist seit 1710 bekannt.

3) Die Capitation, welche die Bewohner der Städte an Statt der Taille bezahlen, (wie wir oben gesehen haben, waren die Bürger von der Taille meistens befreit).

In ganz neueren Zeiten hat die Steuereinrichtung in Frankreich mehrere Veränderungen erhalten.

Mit der sogenannten Landtaxe in England, sagt H. H. habe es die Beschaffenheit, daß die Schäzung der Landgüter sehr ungleich sei.

Im Venetianischen soll auf alle des Akerbaues fähige Ländereien eine Steuer gelegt seyn, die den zehnten Theil des Pachtgelds abwirft.

In Preussen — fährt H. H. fort — sind Vermessungen der Bauerngüter, unter König Friedrich Wilhelm, vorgenommen worden, und, nach dem Ertrage des Getraides, welches sie hervorbringen, und des Hornviehes, welches darauf gehalten werden kann, sollen sie der-

gestalt geschäzt seyn, daß die schlechtesten, welche das wenigste Korn tragen, 25. und die, von welchen das Meiste gewonnen wird, bis 40. Prozent, unter der Benennung Steuer, oder Contribution entrichten.

Nach Klewitz (S. Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg, S. 96.) ist es aber unrichtig, daß die Landsteuer im Preussischen so hoch seyn soll, vielmehr scheine in wenig Ländern eine so niedrige Landsteuer zu seyn, indem solche namentlich im Herzogthum Magdeburg noch nicht 10 Prozent des reinen Ertrags betrage, ob sie gleich ursprünglich zu 25 und nachher zu 47 Prozent angelegt gewesen.

Man vergl. allg. Litt. Zeitung Jahrg. 1805. Nr. 26. S. 202.

§. 7.

Herr L. D. R. Hazzi stellt in seinem Isopsephos die Behauptung auf, daß alle bisher angenommenen Grundsäze über die Grundsteuern noch sehr schwankend seien, und, indem er auf die Vereinfachung der Finanzen dringt, will er sie auf Grundsäze der Gleichheit zurükführen. Er beruft sich dabei auf die Griechen, welche in allen ihren Staatsangelegenheiten einen gewissen gleich ausge-

mittelten Maasstab, einen calculum aequalem, computatorium et judicialem, ισοψηφος genannt, suchten, um so gleiche Ordnung und Zusammenwirkung zu erhalten. Diesen ισοψηφος will er nun durch Aufstellung eines neuen Grundsteuersystems erlangen, indem er jeden Grundbesizer nach dem Flächenraum gleich und ohne Rüksicht auf Güte und Unterschied des Boden zu besteuern, und den Mittelboden zur Norm der Werthschäzung anzunehmen vorschlägt.

Da diese Schrift in unsern Tagen schon vieles Aufsehen erregt, und Veranlassung zu mehreren Gegenschriften gegeben hat, die übrigens nicht immer mit der gehörigen Bescheidenheit und Achtung gegen den sonst gewiß sehr verdienten L. D. R. Hazzi, abgefaßt wurden, so müssen wir es uns erlauben, unsere Bemerkungen dagegen, jedoch unter der feierlichen Verwahrung: dem Herrn L. D. R. Hazzi hiedurch zu nahe zu treten, und seine sonst entschiedene Verdienste zu mißkennen, oder ihm die gebührende Hochachtung nicht zueignen zu wollen — hier anzuführen.

Wenn Hr. H. im Anfange seiner Schrift, S. 3. sagt:

„Das Staats- und Nationalvermögen „besteht nur in der Produktion und In-

„dustrie der sämtlichen Bürger, und hier=
„aus ergibt sich sehr natürlich, daß Grund
„und Boden eines Staats die Haupt=
„basis aller Staatskräfte ist; also daß
„der Staat von seinem Grund und Bo=
„den, folglich von der Produktion den
„ersten und sichersten Beitrag, den man
„Grundsteuer nennt, zu seiner Erhaltung
„empfangen muß,“

so scheint er sich hiedurch dem physiokratischen System zu nähern.

Wenn er aber S. 36. sagt:

„daß aller Grund und Boden gleich und
„jeder Besizer in dem Verhältniß zu
„steuern habe, als er Grund und Bo=
„den besize,“

so scheint er die im ersten Saz auf die Pro=duktion berechnete Staatskräfte simpliciter dem Grund und Boden an sich, und zwar nach ganz gleichem Verhältniß zuzutrauen und anzumuthen, weicht somit von dem physiokratischen System hierin wieder ab, entfernt sich aber auch zugleich von dessen guter Seite, d. h. von richtigen, jeder Besteurung nöthigen Proportionalgrundlagen und Verhältnissen, wie solches ein würdiger Recensent dieser Schrift in dem Augustheft der Jenaer allg.

Litt. Zeitung ꝛc. 1804. S. 355. mit der weitern Bemerkung gerügt hat, daß der Verf. sich die Schwierigkeiten der, in Sachsen und Thüringen gewöhnlichen Besteurungsart nach dem Ausmessungsfuß, und nach Güte und Art des Boden zu groß zu denken scheine.

Hr. Hazzi sagt S. 40:

„Wenn auf gleichen Flächenraum von je„dem Tagwerk eine kleine gleiche Summe „zur Staatsabgabe z. B. 30 kr. gelegt „werde, so sei unbezweifelt, daß kein „Tagwerk von seinem Werth verliere, „und der Besizer davon doch verhältniß„mässig, nämlich nach dem größern oder „mindern Besizstande, Eigenthum, oder „Flächeninhalt von Grund und Boden „seinen Beitrag leiste.“

Abgesehen davon, daß Hr. H. die Staatsbeiträge nach den verschiedentlich geäußerten Ideen einmal auf die Produktion, dann auf Grund und Boden an sich, und endlich auf den Werth desselben zu berechnen scheint, muß hier die Bemerkung des obgedachten Recensenten angezeigt werden, die also lautet:

„Bis auf einen gewissen, nach dem Lo„kal verschiedenen Punkt scheint keine „Auflage den Gegenstand, den sie trift,

„wesentlich zu afficiren, und in sofern
„haben Ungleichheiten der Repartition
„keinen Einfluß, in so weit würde daher
„der Isopseph zur Aufbringung eines
„kleinen Quantums ganz geschikt seyn.
„Denn eigentlich gebe ich statt eines
„Theils des Besizthums oder seines Er=
„trags nur das Zeichen davon, das Geld
„ab, und der Preis oder Realwerth der
„belasteten Dinge hängt im Allgemeinen
„weit mehr von andern Verhältnissen,
„als von der Proportion der Auflagen
„ab, so lange diese lezte nicht über alle
„Verhältnisse der Lokalkräfte und des cir=
„culirenden Numerärs hinausgehen, in=
„dem Ungleichheiten (dieser Art) durch
„lange Gewohnheit erträglich werden,
„und endlich vernarben. Daraus folgt
„aber nur, daß es einer zu weit getrie=
„benen Aengstlichkeit bei einem mehr zur
„Approximation als Vollendung geeig=
„neten Gegenstande, nicht bedürfe; daß
„aber dadurch die Beobachtung eines
„möglichst gerechten Verhältnisses und die
„Rükficht auf den in der Natur des Ge=
„genstands liegenden Unterschied nicht
„überflüssig werde, denn sobald ein für
„das Land sehr großes Maas von Auf=
„lagen erfordert wird, wie jezt fast über=

„all; dann ist es nicht mehr gleichgültig,
„welche Gegenstände den Namen zu der
„Auflage hergeben; dann stehen Abgabe
„und Werth des belasteten Fond in ei-
„ner wesentlichen Beziehung, woraus sich
„wieder die Nothwendigkeit der klugen
„Vertheilung der Last auf mehrere Fonds
„ergibt. Mithin muß eine durchschnei-
„dende oder alles gleichmachende Repar-
„tition sehr fühlbar, wo nicht gefährlich
„werden."

Hr. H. hat den Einwurf wohl selbst gefühlt, daß es unbillig sei, wenn der Besizer von schlechten Gründen eben so viel zahlen soll, als der Eigenthümer von guten Gründen, denn eine größere Ungleichheit und Unbilligkeit kann doch wohl auch bei den unregelmäßigsten und willkührlichsten Taxationen, wo doch wenigstens zum Theil auf Beschaffenheit des Grundes und Boden Rükficht genommen wird, nicht vorkommen, als auf jene Weise.

Allein er behauptet doch S. 45, daß es vielmehr ganz unbillig sei, wenn man von den bessern Gründen mehr fordere, und gibt als Grund dieser Behauptung an, daß der Flächeninhalt die Verschiedenheit des Boden

und den verhältnißmässigen Beitrag, ohne Verlezung des Eigenthums, und der Gesellschaftskräfte von selbst schon, und zwar hier ganz allein ausscheide.

Dieser Saz, welcher eher noch für eine petitio principii, als für erwiesen angenommen werden zu müssen scheint, sucht er durch folgendes Beispiel zu vertheidigen:

„Nehmen wir an — sagt er — daß Ca„jus 10 Tagwerk Gründe kauft, jedes „zu 50 fl. und jährlich vom Tagwerk „30 kr. bezahlt; sein Vermögensstand „oder die Kaufsumme also 500 fl. und „die Abgabe jährlich 5 Prozent ist; „Titus kauft ebenfalls 10 Tagwerk, aber „jedes zu 150 fl., sein Vermögensstand „ist also 1500 fl., die jährliche Abgabe „5 fl. Einleuchtend ändern die 5 fl. Ab„gabe weder den Werth des einen noch „des andern Besizthums, und doch zahlt „jeder Besizer verhältnißmässig *), denn,

---

*) Cajus von 500 fl. — 5 fl. = 20 Proz.
Titus von 1500 fl. — 5 fl. = $6\frac{2}{3}$ Proz.
Differenz 3 : 1.

„wenn Cajus nicht so erträgliche (ein=
„trägliche) Gründe hat, wie Titus, hat
„er auch nicht so viel bezahlt, hat noch
„den Kaufschilling für sich in Handen,
„es herrschen daher noch überall gleiche
„Größen.“

Hier scheint Hr. H. offenbar auf eine Art von Vermögenssteuer zu gerathen. Aber auf diesem Wege würde gerade die nachtheiligste Seite derselben herbeigeführt werden. Denn, wenn man die Sache nimmt, wie sie ist, und nicht, wie sie seyn dürfte, so ist

1) es im gemeinen Leben gar nicht ausgemacht, daß Cajus und Titus ihre Gründe erkauft, und nicht ererbt, oder auf andere Weise acquirirt haben;

2) ist nicht abzusehen, daß sie zu einer Zeit *), und mit eigenem Geld erkauft, und beide oder nur einer den Kaufschilling nicht

---

*) Ich weiß Fälle in Menge, daß diejenigen Grundstüke, welche zu Anfang der 1790ger Jahrgänge dem Morgen nach um 500 fl. verkauft wurden, gegenwärtig um 200 fl. und weniger erkauft werden.

etwa ganz oder zum Theil entlehnt haben sollten;

3) noch weniger ist erwiesen, daß Cajus den Kaufschilling von 1000 fl. für sich in Handen behalten habe. Folglich ist unerwiesen, daß noch überall gleiche Größen herrschen, und somit der ganze Saz für falsch zu halten, da die Prämissen blose Hypothesen sind, die im gemeinen Leben äußerst selten, ja nie so zusammen treffen, wie sie in diesem Saz aufgestellt sind.

Und da nicht zu läugnen ist, daß wenn die sogenannte Grundsteuer nach dem von Hr. H. aufgeführten System bestehen soll, solche keine Grundsteuer mehr, sondern eine Vermögenssteuer seyn würde, so ist man zu der Frage berechtigt, wie in dem Fall noch überall gleiche Größen herrschen, wenn Cajus für 1500 fl. Tagwerke kauft, jedes zu 50 fl. thut 30 Tagw. und Titus ebenfalls für 1500 fl. à 150 fl. p. Tagwerk thut . . . . . 10 Tagw.
die Abgabe bei Cajus also . . . 15 fl.
hingegen bei Titus . . . . . 5 fl.
ausmachen würde?

Cajus kann bei seinem Besizstand von 30 Tagwerk, die ihm, wenn von Verhältnissen

die Rede ist, ebenfalls nicht mehr als dem Titus aus seinem Besizstand von 10 Tagwerk, 5 zur Entrichtung übrig lassen, nicht 15 geben, ohne das Eigenthum und die Gesellschaftskräfte zu verlezen.

Der Niveau, oder Mittelanschlag mit 100 fl. auf das Tagwerk, welchem Hr. H. keinen geringen Werth beizulegen scheint, hat in meinen Augen eigentlich gar keinen Werth in dieser Beziehung, wiewohl er in anderem Betracht, als wovon hier die Rede ist, von großem Nuzen seyn kann. Die Hauptsache ist, daß jedes Tagwerk jährlich 30 kr. zahlen soll.

Denn, nehme man an, daß

100 Tagw. Aeker à 100	. . —:·	10,000
50 Tagw. Wiesen à 180	. . —:·	9,000
20 Tagw. Moosgrund à 20	. —:·	400

ausmachen, so scheint es zwar, daß man aus den Werthpreisen 100, 180 und 20 den Mittelanschlag 100 herausnehmen dürfe, aber in der That, und bei richtiger Behandlung der Sache ist der Mittelanschlag $114\frac{2}{17}$, und so wird er sich immer aus dem Flächenraum der verschiedenen Arten von Feldungen, und je aus ihrem Werthpreis zugleich bilden müssen, wenn er auch in anderem Betracht von Zu-

verläſſigkeit und alſo von Nuzen ſeyn, und nicht auf ungeheure Irrthümer hinführen ſoll.

Nur alsdann kann man mit der erforderlichen Sicherheit einen Mittelanſchlag angeben, wenn nicht nur der ganze Flächenraum an ſich, ſondern wenn dieſer auch nach ſeinen Feldungen, nach ſeinem verſchiedenen Grund und Boden bekannt iſt, d. h. wenn man weiß, wie viel an Aeker, Wieſen, Weinbergen, Gärten, Waldungen, öden Plätzen oder Steppen vorhanden, und welches der Werthpreis derſelben im Einzeln ſeyn möge.

Es wäre gewiß ein ſehr trüglicher Schluß, wenn man z. B. ſagen würde:

„in Baiern koſtet ein Tagwerk a 200 fl.,
„ein anderes b 100, ein drittes c 80,
„ein viertes d 20 fl., macht 400 fl.;
„folglich iſt mit 4 dividirt der Mittel-
„anſchlag 100.

Denn diß ſezt nothwendig voraus, und muß vorerſt bewieſen werden, daß die Morgenzahl z. B. von dem Flächenraum d durchaus folgendes Verhältniß haben müſſe: zu c wie 2 : 8, zu b wie 2 : 10, zu a wie 2 : 20, und ſo fort.

Unter den berechneten 8,320,000 Tagwerken, welche Baiern enthalten soll, müßten daher nach diesem Beispiel begriffen seyn:

von a	4'160,000	Tagw.
— b	2'080,000	—
— c	1'664,000	—
— d	0416,000	—
thut wieder — . .	8'320,000	Tagw.

Wer will aber dieses Verhältniß des Flächenraums mit der erforderlichen Zuverlässigkeit bestimmen, ohne davon durch irgend eine Untersuchung sich überzeugt zu haben?

Oder, wenn schon vorhin ausgemacht ist, daß jedes Tagwerk auch des schlechtesten, gegenwärtig mit 10 — 20 fl. Anschlag angenommenen Boden auf einen Kulturstand von 100 zu bringen möglich ist, so scheint es gar keiner Vergleichungen des gegenwärtigen Werths zu bedürfen, um einen Mittelanschlag herauszubringen, wenigstens ist dieser alsdann kein Mittelanschlag.

Aber, wenn schon zum voraus ein Stük Feld, das sich im Werth, der auf den Ertrag gegründet ist, zu einem andern wie 1 : 10 oder 1 : 20 und noch mehr verhält,

gleichviel Abgabe geben soll, wie ist da zu erwarten, daß die Kultur befördert werde.

Denn, angenommen, daß ein schlechter Boden, (versteht sich immer seiner Beschaffenheit und Lage nach) von 10 fl. Werth durch Kulturaufwand und Fleiß auf einen Werth von 100 fl. zu bringen seyn möge, so ist wahrhaftig von den Menschen, wie sie nun einmal sind, und aus der Natur der Sache, nicht zu erwarten, daß sie diesen Aufwand auch in dem Fall machen, und das Gut auf einen verbesserten Kulturstand bringen werden, wenn sie, noch ehe diese Kultur zu Stand gebracht ist, eben dieselbe Abgabe zahlen sollen, die ein anderes gutes Feld auch gibt, das schon einen Werth von 100, 200, 300 bis 600 fl. hat, sie werden vielmehr sich bemühen, so viel möglich gute Felder zu acquiriren, um den Vortheil der unverhältnißmässig geringen Abgabe zu geniessen, und die schlechten Pläze bleiben liegen, kommen höchstens nach und nach in die Hände der ärmern Klasse, weil diese nicht viel Geld für ein Gut aufbringen können, und folglich wohlfeile Stüke kaufen müssen, und die ärmere Klasse ist es alsdann, auf der die Last der Abgabe hauptsächlich ruht, die nicht einmal Kräfte genug hat, um nur den Kulturaufwand zu

machen. Wo bleibt sonach die Beförderung der Kultur, wo die Gewißheit der Staats=einkünfte?

Durch solche Maasregeln wird der an sich gute Zwek nicht erreicht, den Hr. H. jedennoch zu bezielen scheint, wenn er S. 42 sagt:

„Seen und Flüsse produciren wenigst in „der Maas, daß sie im Mittelanschlag „gelten können; auch Moräste und Step=„pen gehören in diese Kategorie, und, „falls für den Staat dadurch eine Lüke „entsteht, wird es ihn nur desto drin=„gender auffordern, Kulturfähigkeit zu „erzielen.

Vielmehr scheint es zwekmässiger gethan zu seyn, wenn man denjenigen, welche öde Pläze urbar machen, und zum Ertrag brin=gen, durch Erlassung der Abgaben daraus an Zehenden und Steuern auf 5 — 10 Jahre unter die Arme greift, und sie dazu aufmun=tert, wie solches von dem Regenten Württem=bergs, König Friedrich dem Weisen und Ge=rechten, geschehen ist.

Darstellung der zu einem guten Steuersystem erforderlichen Ansichten.

§. 8.

Unsere unmasgebliche Ansichten von den Erfordernissen eines guten Steuersystems haben wir im folgenden darzustellen gesucht.

Nothwendigkeit eines allgemeinen und gleichförmigen Steuersystems in einem Staat.

§. 9.

Das gemeinsame Band, welches die verschiedenen einzelnen Bestandtheile eines Staats unter einem Regenten vereinigt, verbindet sie zugleich zu einem gemeinschaftlichen Staatsinteresse. So wie sie die Vortheile des gemeinschaftlichen Staatsverbandes auf gleiche Art geniessen, so haben sie auch zu den gemeinschaftlichen Staatslasten nach einer gleichen Vertheilung miteinander beizutragen, und hieraus folgt, daß auch die erforderlichen Staatsaufwandsbeiträge (Steuern) nach einem gleichen Verhältniß auf die einzelnen Theile des ganzen Staats umgelegt werden müssen, und kein Theil vor dem andern, keine

Klasse von Staatsbürgern vor der andern, und kein Individuum vor dem andern begünstigt oder prägravirt werden darf.

Um dieses zu bewerkstelligen, ist die Herstellung eines, für sämtliche integrirende Theile eines Staats gleichförmigen allgemeinen Steuersystems, erforderlich.

Worauf die Güte eines allgemeinen Steuersystems beruhe.

§. 10.

Die Güte eines allgemeinen Steuersystems beruht theils auf der richtigen Wahl der Besteurungsart, theils auf einem wohlgeordneten gut eingerichteten Kataster über das zu besteuernde Vermögen der Staatsunterthanen.

Eigenschaften einer guten Besteurungsart.

§. 11.

Die vorzüglichsten Eigenschaften einer guten Besteurungsart bestehen nach allgemein für richtig anerkannten Grundsäzen darin:

1) Sie muß so beschaffen seyn, daß sie die Quelle der Staatsabgaben (den Kapitalfond der Kontribuenten) nicht angreift, noch weniger verstopft oder gar vertroknet, sie darf daher

a) nur die jährlichen Einkünfte (den reinen Ertrag) nie den Kapitalstok des Vermögens treffen; und muß

b) auf die Erhöhung der Produktion und Belebung der Industrie berechnet seyn, nie aber das Gegentheil bewirken *).

2) Sie muß eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung der Beiträge zulassen, mithin

a) alle Klassen der Einwohner treffen, und

b) so beschaffen seyn, daß jeder nach Verhältniß seines Einkommens damit besteuert werden kann.

---

*) Zu große Abgaben, welche drükend sind, machen muthlos, so wie im Gegentheil zu geringe Abgaben im Durchschnitt oder in der Regel faule und nachläßige Menschen erzeugen. Die Abgabe der Steuer sollte nicht über dem 5ten, aber auch nicht unter dem 15ten Theil des reinen Ertrags stehen.

3) Der Besteurungsgegenstand muß so viel möglich unveränderlich seyn.

4) Die Steuergattung muß die möglichste Bestimmtheit in Ansehung des zu erhebenden Quantums zulassen, damit, wenn sie ausgeschrieben wird, jeder Steuerpflichtige sogleich selbst weiß, und berechnen kann, was es ihn trift, und was er zu bezahlen hat.

5) Sie muß schon ihrer Natur nach so beschaffen seyn, daß durch ihre Erhebung die persönliche und bürgerliche Freiheit so wenig als möglich gestört wird. Dabei muß jedoch

6) die Gattung der Steuer, wenn es seyn kann, an sich schon die Eigenschaft haben, daß sie den Versuch: sich ihr zu entziehen, von selbst möglichst erschwere.

7) Die Art, der Ort, und die Zeit ihrer Erhebung muß mit der möglichst geringen Unbequemlichkeit und Zeitverlust für die Kontribuenten verbunden seyn; sie muß daher

a) Einfachheit und Leichtigkeit in der Erhebung zulassen,

b) zu der für den Steuerkontribuenten nach den verschiedenen Lokalverhältnissen schiklichsten Zeit eingefordert werden. Und endlich muß sie

8) so geartet seyn, daß sie mit dem mindesten Kostenaufwand erhoben werden kann, damit dieser nicht zu viel von der Auflage selbst wieder absorbire.

Welche Steuergattung im Allgemeinen für den Umfang eines Staats anwendbar sei,

§. 12.

Es fragt sich daher, ob irgend eine der bekannten Steuergattungen, und welche alle diese Erfordernisse ganz, oder doch größtentheils in sich vereinige, und ob eine einfache oder gemischte Besteurungsart im Allgemeinen für den Umfang eines Staats in Anwendung zu bringen sei.

---

nicht die allgemeine Vermögenssteuer,

§. 13.

Die sogenannte allgemeine Vermögenssteuer scheint zwar hierunter am ersten und um so eher zu entsprechen, da sie alle und jede Vermögensgegenstände umfaßt. Allein die Inkonvenienzien, welche sie mit sich führt, möch-

ten ihr wohl diesen Vorzug nicht zu Theil werden lassen. Denn sie räumt auf der einen Seite dem Beitragspflichtigen zu viel Willkühr in der Angabe seines Vermögens ein, und wird dadurch für den minder Redlichen ein Anlaß, einen Theil desselben der Beitragspflicht zu entziehen, wodurch denn nicht nur der Staat verkürzt, sondern auch der Redliche, der sein Vermögen getreulich angibt, in ein ungleiches Beitragsverhältniß gesezt, und durch den Unredlichen prägravirt wird. Das Vermögen überhaupt und in so allgemeiner Ausdehnung genommen, würde auf solche Art, zumal bei seiner Veränderlichkeit, als Gegenstand der Steuer der erforderlichen Zuverlässigkeit und Bestimmtheit ohne äußerst strenge Nachforschungen in die geheimsten ökonomischen Verhältnisse, wodurch der Kredit ganzer Familien vielfältig gestört, und eine solche Operation besonders dem Handelsstand nachtheilig werden würde, nicht wohl fähig seyn. Auf der andern Seite würde eine Vermögenssteuer, die alles Vermögen ohne Unterschied treffen sollte, solche Vermögensgegenstände mit umfassen, welche keinen Ertrag gewähren können, sondern vielmehr theils durch den Gebrauch konsumirt werden, theils Reparaturaufwand erfordern, folglich als ein Passivkapital eigentlich anzusehen sind, z. B.

Fahrniß = oder Mobiliarvermögen, und es würde also das vorzüglichste Besteurungsprinzip: daß nur der reine Ertrag, nur das wahre Einkommen besteuert werden soll, darunter bei Seite gesezt werden, überhaupt würde eine allgemeine Vermögenssteuer mehreren der oben erwähnten Erfordernissen einer guten Besteurungsart nicht entsprechen, so wie sie auch nur in ganz kleinen isolirten Staaten, z. B. in Reichsstädten vormals hergebracht war, und für größere Staaten als Ordinaristeuergattung keineswegs geeignet ist.

---

auch nicht die Grundsteuer als alleinige,

§. 14.

Eben so wenig vereinigt die Güter = oder Grundsteuer alle Erfordernisse in sich, um zur alleinigen Steuergattung geeignet zu seyn; das bekannte System der Physiokraten schreibt ihr zwar diese Vollkommenheit zu, allein der Hauptgrund, auf den es gebaut ist, ruht auf den unrichtigen Vordersäzen:

daß nämlich alles Vermögen ursprünglich aus Grund und Boden komme, und daß, wenn der Grundbesizer besteuert werde,

dadurch alle übrigen Klassen der Staatsbewohner eo ipso schon mitbesteuert seien, weil der Grundbesizer seine Produkte um so viel theurer abszezen könne, und dadurch seine Mitbürger in Konkurrenz ziehe, u. s. w.

Denn, wenn schon Grund und Boden, und mittelst desselben die Produktion der Erde die vorzüglichste Quelle des ein jährliches Einkommen gewährenden Vermögens ist, so ist sie deswegen doch nicht die einzige. Produktion durch Industrie geht ihr zur Seite, da die meisten rohen Produkte durch die leztere erst ihre Brauchbarkeit und ihren Werth erhalten.

Auch ist es mehr Hypothese als praktische Gewißheit, daß der Grundbesizer es immer in seiner Gewalt haben soll, die ihm allein aufgeladene Steuer in dem nach diesem Verhältniß steigenden Preise seiner Produkte wieder einzuziehen. Denn da der Preis der Produkte vorzüglich auch durch die Konkurrenz bestimmt wird, welche nach eben dem physiokratischen System freigelassen werden soll, so würde, so lang nicht in allen Staaten das nämliche Steuersystem und Verhältniß eingeführt ist, der Einheimische — um mit dem

fremden Verkäufer sowohl auf in = als aus= ländischen Märkten Konkurrenz halten zu kön= nen — mit dem Preis seiner Produkte blos von dem leztern abhängen, und dieser würde ihn nöthigen, daß er seine Produkte, wenn er sie absezen will, wenigstens zu gleichem Preis abgeben müßte, ihm also die Erhöhung desselben zum Ersaz für die allein bezalte Steuer, unmöglich machen. Ausserdem könn= te der Landmann, da auch die Konkurrenz der Käufer nicht immer gleich ist, nie mit Ge= wißheit auf diesen Ersaz zählen, ja es bleibt manchem sogar öfters nicht einmal ein Ueber= schuß der Produkte zur Veräusserung übrig, und er hätte doch dagegen mit Gewißheit al= lein zu steuern.

Die Grundsteuer als alleinige Steuerart würde also ausser der wesentlichen Ungleich= heit: die Last der Steuer auf eine einzige Klasse von Einwohnern zu legen, und auf Ko= sten dieser die übrigen Klassen leer ausgehen zu lassen, noch den großen Nachtheil haben, daß dadurch die Produktion gelähmt, der in= ländische Akerbau unterdrükt, und so nach und nach eine Hauptquelle des Nationalver= mögens und des Staatseinkommens vernach= lässigt würde.

überhaupt keine ganz einfache,
sondern
eine gemischte,

§. 15.

Wenn demnach die Grundsteuer nicht die einzige Besteurungsart seyn kann, so wird die Gewerbsteuer oder irgend eine andere auf bestimmte Gegenstände gelegte Steuer noch weniger dazu geeignet seyn, da allen diesen weitern Gegenständen sogar noch der Vorzug der möglichen genauen Berechnung des Ertrags abgeht, welchen der steuerbare Grund und Boden voraus hat.

Eine gemischte Besteurungsart wird daher für jeden Staat mehr oder weniger die vorzüglichste und geschikteste seyn.

---

nnd zwar

I. Grundertragssteuer:

a) von liegenden Gründen (Gütersteuer.)
b) von Gebäuden (Gebäudesteuer.)

§. 16.

Diese würde bestehen können:

I. in der Grundertragssteuer, welche allerdings oben anzustehen verdient, indem

sie auf den hauptsächlichsten Theil des Staatsvermögens gegründet, und ihre Grundlage unveränderlich ist, da Grund und Boden in der Regel in quali et quanto gleich bleibt, und nicht so, wie Kapitalvermögen, Handelschaft und Gewerbe einer steten Veränderung durch Zuwachs und Abgang, Steigen und Fallen, unterworfen ist.

Diese Grundertragssteuer würde demnach erhoben werden:

a) von eigentlichen liegenden Gründen (Gütersteuer.)

b) von Gebäuden (Gebäudesteuer.)

II. Gewerbsteuer:

a) von Professionsverdienst allein.
b) von treibendem Handel allein.
c) gemischte Gewerbsteuer.

§. 17.

Damit würde

II. die Gewerbsteuer zu verbinden, und die hierunter zu besteuernden Arbeiter zu klassifiziren seyn:

a) in blos arbeitende und produzirende (Professionisten),

b) in blos Handeltreibende (Kauf=Handels=leute),

c) in solche, welche zugleich produciren, und das Verarbeitete durch Handel verschliessen.

III. Kapital = Interesse = Rennten= und Gefällsteuer.

§. 18.

Wenn Gleichheit in der Besteurung beobachtet werden muß, und daher jeder nach Verhältniß seines jährlichen Einkommens beizutragen verpflichtet ist, so können diejenigen, deren jährliches Einkommen entweder allein oder zum Theil in Zinnsen von ausgeliehenen Kapitalien oder in bestimmten jährlichen Rennten und Gefällen, an Zehenden, Gülten u. dergl. besteht, von der Beitragspflichtigkeit nicht freigesprochen werden, woraus dann eine dritte Steuergattung unter dem Namen

III. Kapital= Interesse= Rennten= und Gefällsteuer hinzu kömmt, welche leztere sich a) in Persönliche (Leibrennte), und b) in Realgefälle (Gülten, Zehenden u. dergl.) theilen.

Rükſicht auf indirekte Abgaben.

§. 19.

In Anſehung der indirekten Abgaben an Zoll, Accis, Umgeld u. ſ. w. unter der Benennung „Konſumtionsſteuer“ bekannt, kommt in Betracht, daß bei ſolcher nothwendig eine Uniformirung eingeführt werden muß, wenn man den Zwek: ein allgemeines gutes Steuerſyſtem in einem Staat einzuführen, erreichen will, weil nothwendig bei Kataſtrirung derjenigen Gegenſtände, welche von den indirekten Abgaben auch getroffen werden, hierauf die gehörige Rükſicht genommen werden muß.

Errichtung des Steuerkataſters.

1) Partikularkataſter,

a) Grundkataſter,

b) Gewerbkataſter,

c) Kapitalien = Rennten = und Gefällkataſter.

§. 20.

Um die Steuer nach einer gleichen Umlage richtig erheben zu können, wird vor allen Dingen eine genaue Kataſtrirung aller der Beſteurung zu unterwerfenden Gegenſtände erfordert, woraus ſich nun folgende Partikularkataſter bilden:

a) ein Grundkataster,

b) ein Gewerbkataster,

c) ein Kapitalien- Rennten- und Gefäll-kataster.

Erfordernisse eines guten Grundkatasters:

Vermarkung.

§. 21.

Das Grundkataster erstrekt sich theils auf die eigentlichen liegenden Gründe, theils auf die Gebäude; und die richtige Herstellung desselben erfordert vor allen Dingen eine genaue Vermarkung. Daher, wo es daran noch gänzlich fehlt, dieselbe vorzunehmen, und da, wo sie mangelhaft, solche zu berichtigen ist.

Vermessung.

§. 22.

Das solideste und dauerhafteste, was man bei dem Grundkataster je vornehmen kann, und soll, weil im Unterlassungsfall unendlich viel Mangelhaftes zurükbleibt, ist eine geometrische Vermessung aller liegenden Gründe nach einem gleichen Feldmeß. Die Aufnahme genauer Karten ist zwar ebenfalls nicht ohne

Nuzen, doch ist diß zu kostspielig und zeitraubend, als daß man es nicht wo möglich zu umgehen wünschen sollte. Diß kann geschehen, wenn auf Fertigung genauer und richtiger Meßbücher streng gesehen wird.

Wenn aber bereits ordentliche Vermessungen nach dem bisherigen Provinzialmeß vorhanden sind, so kann man, um das ohnehin langwührige Katastrirungsgeschäft so viel möglich abzukürzen, neue Vermessungen unterlassen, und sich einstweilen nur auf Reducirung *) des alten Provinzialmesses in das allgemein gleiche, und auf die deshalb nöthige Anmerkung in dem Meß- und Güterbuch beschränken. Wobei zugleich die Anordnung zwekmäßig seyn dürfte, daß die detaillirte Vermessung

---

*) Man findet gewöhnlich große Schwierigkeiten bei Reducirung der verschiedenen Flächenmaasse, und die Geometer sind darüber in ihren theoretischen Berechnungen oft selbst nicht einig. Es gibt dieses zu Diskussionen und Anfragen Anlaß, wodurch nicht nur das Geschäft aufgehalten wird, sondern auch zu besorgen ist, daß am Ende gar ein unrichtiges falsches Resultat zur Grundlage angenommen, und dadurch unendlicher Schaden angerichtet wird. Warum wählt man hier

der einzelnen Besizungen nachgeholt, zu dem Ende den Ober = und Steuerbeamten zur strengen Obliegenheit gemacht werden soll, darauf zu sehen, daß bei dem ersten, mit einem jeden solchen Stük Gut sich zutragenden Besizveränderungs = und Veräusserungsfall der akquirirende Theil dasselbe durch urkundliche Vermessung in das allgemeine Feldmeß aufnehmen lasse.

Klasseneintheilung.

§. 23.

Damit nun die vermarkten und vermessenen liegenden Gründe nach einem richtigen Verhältniß eingeschäzt werden können, so ist in Ansehung

---

denn nicht das ganz einfache und sichere Mittel, daß man einen Morgen (Jauchert, Tagwerk ꝛc.) auf einer bestimmten Fläche zuerst nach dem alten Provinzialmeß genau ausmessen, und sodann diesen Plaz nach dem allgemein gleichen Meß eben so genau nachmessen läßt, hieraus wird man den sichersten Maasstab der Proportionen zwischen beiden Messungen zum Gebrauch bei den Reducirungen bekommen.

der kultivirten

als Aeker, Wiesen, Gärten, Weinbergen und Waldungen, bei jeder dieser Felderarten vorerst eine Eintheilung derselben in Klassen, nach Verschiedenheit ihrer natürlichen Lage und Qualität, erforderlich; und es bedarf wohl die Meinung derjenigen keiner umständlichen Widerlegung, welche behaupten, daß Grund und Boden, ohne Rüksicht auf die Verschiedenheit der Güte durchaus gleich, je dem Flächeninhalt nach zu besteuern sei, denn es fällt von selbst in die Augen, daß es geradezu gegen das Princip eines richtigen Besteurungsverhältnisses anstossen würde, wenn z. B. demjenigen Stük Gut, welches — seiner natürlichen Lage und Beschaffenheit wegen — nur 5 fl. erträgt, eben so viel Steuer aufgelegt werden wollte, als einem andern von gleicher Größe, welches bei gleichem Kulturaufwand mit jenem, 10, 20 und mehr Gulden abwirft.

Es ist dagegen nicht zu läugnen, daß viele Mißbräuche bei der bisher gewohnten und bekannten Art zu klassificiren Statt gefunden haben.

Es wurden gewöhnlich zu Formirung des Generalkatasters für ein ganzes Land gewisse

Klassen nach Anschlagssummen ins Kataster, vorgeschrieben, und dabei ein Maximum und ein Minimum festgesezt, über und unter welches man bei Bestimmung der Klassen in den Specialkatastern in der Regel nicht gehen durfte. Auf diese Weise suchte sich manche Gemeinde durch die Beredsamkeit ihrer Vorsteher in so niedrige Klassen mit ihren Gütern zu bringen, als es nur immer möglich war, wozu ihnen die mehr oder mindere Brauchbarkeit, Rechtschaffenheit und Einsicht des Steuerkommissärs hinderlich oder förderlich war. In der Folge klassificirten sich sodann die Mitglieder der Gemeinden mit ihren Gütern wieder aufs neue nach einem bessern Verhältniß, und es entstand sonach bei den nämlichen Objekten ein höheres Ortskataster als dasjenige, welches einen Theil des General = oder Landeskatasters ausmachte, so daß manche Gemeinde vor der andern prägavirt wurde. Ueberhaupt hat die bisher meist gewohnte und bekannte Art zu klassificiren, so viel unregelmässiges, so viel unrichtiges, und so viel ungleiches an sich, daß es beinahe nicht mehr zu wundern ist, wenn man auf den Gedanken gerieth, keine eigentliche Klassifikationen mehr Statt finden zu lassen, sondern die Güterstüke nach ihrem Kaufswerth in das Kataster aufzunehmen.

So wie aber diese neue Methode auch gehörig geprüft, und die Wirkungen derselben von allen Seiten beurtheilt werden mußten, so unangenehm ist es für jeden Sachkundigen, wenn er in der Anwendung dieser Methode wesentliche Erfordernisse vermißt.

Einmal ist es ausgemacht, daß, so bald man von Klassifikationen gänzlich absteht, auch von Klassen keine Rede mehr seyn sollte, weil dieses alsdann nicht nur überflüssig und inkonsequent scheint, sondern auch wirklich Dunkelheit und Verwirrung hervorbringen muß.

Da man also

1) durch den Kaufswerth den eigentlichen Anschlag des Guts am besten bestimmen und ins Kataster aufnehmen zu können glaubt, so ordnet man

2) an, daß die vorhergehenden Kaufspreise aufgesucht und der Lokalmittelpreis herausgezogen werden soll. Es zeigt sich aber

3) bald beim Angrif des Geschäfts,

a) daß dieses und jenes Güterstük nicht durch Kauf, sondern durch Tausch, Erbschaft, Heurathgut, zum Theil auch durch Schenkung veräussert worden,

b) daß das eine Gut in früheren, das andere in späteren Jahrgängen verkauft worden, wo die Preise der Güter äuſſerst verschieden seyn konnten, wie z. B. anno 1795 und 1796 auf der einen, und 1805 und 1806 auf der andern Seite,

c) daß an manchen Orten die Kaufsbücher und andere hieher gehörige Dokumente so in der Unordnung und so unvollständig sind, daß man zwar einige, aber nicht alle Güterkäufer auffinden kann,

d) daß z. B. ein Aker in der Brach, der andere samt der Anblum verkauft wurde, was eine neue Berechnung veranlaßt, und

e) daß dieses Nachschlagen nicht nur kein vollständiges Resultat liefert, sondern auch mit vielem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Man geräth daher

4) auf den unvermeidlichen Ausweg der Taxationen, und kommt somit im wesentlichen wieder darauf zurük, was man eigentlich doch vermeiden wollte, d. h. auf Klassifikationen.

Man bestimmt der Klassen mehrere, z. B. X. sezt die erste auf 1000 — 800 fl., die zweite auf 799 — 600 fl. u. s. w. dem Morgen nach, und macht in der That auf diese Art das ganze Geschäft dunkel, schwankend, unzuverlässig, weitläufig und kostspielig. Ist man auch nach Jahr und Tagen damit fertig, so sind die noch eben so kostspieligen Güterbücher zu fertigen, und wenn dann am Ende das ganze Gebäude da steht, so kann es kein verständiger Baumeister für dauerhaft erklären. Ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich auf dergleichen Mängel zur Warnung aufmerksam zu machen mich unterfange, und wenn ich zugleich es mir zur Pflicht mache, eine andere ganz einfache, aber — wie ich glaube — ganz zwekmässige Verfahrungsart anzuzeigen.

Bei einer ihrem Zwek entsprechenden Klassifikationsweise denke man sich ja kein so beschwerliches weitläufiges Geschäft, noch weniger glaube man, daß es die sonst so verhaßten Taxationen und deren Willkührlichkeiten zur nothwendigen Folge haben müsse, vielmehr ist sie den leztern ein Damm, und in das Kataster selbst führt sie Einheit, Festigkeit und möglichste Uebereinstimmung. Weder den Begrif noch die Absicht der Klassifikation darf

man mit der Taxation verwechseln oder vermischen.

Der Zwek der Klassifikationen ist, daß auf eine möglichst zuverlässige Art zwischen allen und jeden Theilen, Distrikten und Ortschaften eines Staats in Beziehung auf die Objekte des Katasters (Besteurungsobjekte) ein möglichst genaues und richtiges Verhältniß hergestellt werde. Die sogenannten Taxationen sind, wenn der Zwek der Klassifikation gehörig und richtig erreicht worden, blose Zeichen, wodurch die Resultate der Klassifikationen ausgedrükt werden, die keine Willkührlichkeit in Absicht auf Proportionen mehr zulassen, sondern die auf einfachen untrüglichen Regeln beruhen.

Es werden nämlich im Allgemeinen bei den liegenden Gründen für jede Ortsmarkung *) 3 Hauptklassen,

---

*) Daß für jeden Ort eigene Klassen bestimmt werden müssen, liegt in der Natur der Sache, da der Ort A. auf seiner Markung ein Stük Gut in die 1. Klasse z. B. mit 20 tragen läßt, was der Ort Z. mit 20 in die lezte nehmen muß.

a) gut, b) mittelmässig, c) schlecht, für jede Felderart insbesondere festgesezt, und zwischen diese, je zwischen a und b und zwischen b und c noch eine eingeschaltet, so daß es im Ganzen für jede Ortsmarkung und bei jeder Felderart insbesondere 5 Klassen gibt.

Nun werden in jedem Ort etwa 3 der Feldverständigsten Männer beigezogen; diesen wird vorderſamst verkündigt, daß das seiner Zeit bei der Gemeinde zu formirende Kataster nicht wieder nach Willkühr vermindert oder erhöht werden dürfe (die jährlichen Zuwächse und Abgänge natürlich ausgenommen), sondern daß vielmehr künftig nicht nur die Steuer- sondern auch alle andern, sowohl Passiv- als Aktiv-Repartitionen, z. B. Bonifikationen wegen Mißwachses, Hagelschadens u. s. w. ohne Ausnahme nur allein nach dem neuen Steuerfuß geschehen sollen, und kein anderer Umlagefuß eine Anwendung finde, welche Verkündigung sowohl hier als nachher bei Formirung des Katasters selbst ihre gute Wirkung thun wird. Man läßt diese Klassifikatoren sofort einen bestimmten Distrikt, je der guten, der mittelmässigen und der schlechten, und sodann derjenigen Felder namentlich angeben, welche zwischen die gute und mittelmässige, und zwischen die mittelmässige und schlechte gehören.

Hat man nun durch Anzeige und Bestimmung gewisser Distrikte die Klassen vor der Hand aufgefunden und bezeichnet, so wird mit der Klassifikation der Güter selbst, Zelgen und Gegenden weis nach einer durch die Lage und Gränzen der Güter wohl abgemessenen Ordnung und Eintheilung der Anfang gemacht, und entweder Gewänderweis, wo es nach der natürlichen Lage und Beschaffenheit aller darein gehörigen Stüke keinem Anstand unterworfen ist, oder Stükweis von den Klassifikatoren angegeben, in welche Kategorie dieses und jenes Gewand, oder Güterstük, zu nehmen sei, ohne sich hiebei nur im Mindesten auf einen Geldanschlag oder auf eine Taxation einzulassen.

Da die Normen oder die nach den 5 Klassen aufgefundenen 5 Distrikte immer vor den Augen schweben, so hat man nur bei jedem der Ordnung nach vorkommenden Güterstük zu fragen, ob sich solches zu der Norm A. B. C. D. E. eigne.

In die Klassifikation der kultivirten Güterstüke scheinen übrigens

die unkultivirten

vor der Hand nicht zu gehören, da die Eigenschaft ihres Bodens durch Kultur noch

nicht bekannt ist, sondern diesen ist, da sie zwar eine Benuzung ihres geringen natürlichen Ertrags, aber keinen Kulturertrag gewähren, eine besondere Abtheilung anzuweisen, sie selbst sofort wieder in

a) Kulturgünstige, als Viehwaiden, Räuungen, Waldboden, und

b) in Kulturschwere, als Sümpfe, Steingrund ꝛc.

abzusondern, und nach diesem Benuzungsverhältniß anzulegen.

Nach vollendeter Klassifikation tritt erst der Fall der Einschäzung ins Kataster, ein. Da es aber, wie schon erwähnt, hiebei nicht sowohl auf Bestimmung des reinen Ertrags ankommt, und dieses ohnehin vielen Schwierigkeiten und erheblichen Einwendungen ausgesezt ist, und vielmehr der sogenannte reine Ertrag seiner Zeit mittelst Berechnung eines verhältnißmäßigen Procents aus dem Kapital des Katasters wenigstens im Durchschnitt leicht aufgefunden, nie aber mit matematischer Gewißheit angegeben werden kann, sondern da vielmehr alles daran gelegen ist, daß zwischen allen und jeden Theilen, Distrikten und Ort-

schaften eines Staats in Ansehung der Objekte des Katasters ein möglichst genaues und richtiges Verhältniß beobachtet werde, so ist es gar nicht gleichgültig, ob bei einem so wichtigen, und viel umfassenden, mehrere Jahre Zeit erfordernden Geschäft die Aufnahme der Güter ins Kataster (der Kapitalanschlag) in dem einen Distrikt früher, in dem andern später geschieht, indem in ein paar Jahren, oft in einem Jahr sich solche Umstände ereignen können, daß dasselbige Stük Gut ein Jahr früher den vierten, dritten und halben Theil mehr oder weniger werth war, als ein oder zwei Jahre später. Es sollte daher diese Operation, nämlich die Einschäzung der Güter ins Kataster so viel möglich in allen Theilen des Staats zu einer und eben derselben Zeit vorgenommen werden. Diß geschieht auf folgende sehr bequeme Weise:

Wenn in sämtlichen Distrikten die Beschreibungs- und Klassifikations-Tabellen fertig sind, so wird zu gleicher Zeit mit der Aestimation der klassificirten Güter von sämtlichen Steuerkommissarien der Anfang gemacht.

Der Steuerkommissär bestellt auf einen bestimmten Tag je von einem Ort seines Di-

strikts zum andern die 3 Klassifikatoren wieder, oder andere Feld- und Sachverständige Männer, wozu er noch 2 Feldverständige von der benachbarten Gemeinde, wo möglich, ebenfalls von den dortigen Klassifikatoren zuzieht. Diesen legt er nun die Frage zur Beantwortung vor, wie viel ein Morgen (Jauchert, Tagwerk) nach dem Lokalmeß, also nach dem ihnen schon gewohnten Feldmeß, indem man sonst die Leute nur konfuß macht, weil man ja die Reduktion ins allgemein gleiche Feldmeß für sich vornehmen kann, von jeder Klasse, nach mittlern Preisen werth sei.

Die Resultate werden nun in dem Prämiß des Protokolls bei den Klassen supplirt, hierauf eine Resolvirung für jede Klasse gefertigt, sodann nicht nur die Reduktion ins uniforme Meß vorgenommen, sondern auch überhaupt das Kataster formirt. Auf diese Weise wird der Anschlag blos das Resultat der möglichst richtigen Klassifikation, ohne daß hiebei die mindesten Willkührlichkeiten eintreten können.

Katastrirung der Gebäude.

§. 24.

Die Katastrirung der Gebäude beruht erstlich auf einer richtigen Eintheilung derselben in Klassen. Die Zahl der Klassen läßt sich aber im Voraus nicht wohl bestimmen, sondern sie richtet sich nach der Lokalität. Aber als allgemeine Norm darf angenommen werden, daß in jedem Ort:

a) ein Minimum festzusezen und daher von der geringsten Klasse anzufangen, und dann von dieser das Progressivverhältniß zur minder schlechten, und so fort von einer Klasse zur andern, jedoch bei den höhern immer weiter auseinander zu bestimmen, und daß

b) die Häuser auf dem Land und in den Dörfern, ungleich geringer als die Gebäude in den Städten, in Anschlag zu bringen sind.

Die Einschäzung der solchergestalt klassificirten Gebäude geschieht nicht etwa nach dem Brandversicherungsanschlag, sondern nach ihrem muthmaßlichen Ertrag, den nämlich der Eigenthümer daraus ziehen kann, wenn er

es gleich seiner übrigen Konvenienz angemessen finden sollte, das Gebäude unbenuzt zu lassen, und dadurch auf den daraus zu ziehen möglichen Ertrag Verzicht zu thun, d. h. die Einschäzung geschieht nach dem wahren Werth des Gebäudes, welcher jedoch, da ein Gebäude vielen Reparationskosten unterworfen ist, und in der Regel verhältnißmässig nie den Nuzen abwerfen kann, wie ein Feldgut, nur zur Hälfte ins Kataster als Kapitalanschlag aufzunehmen ist.

Katastrirung der Gewerbe.

§. 25.

So wie die Gewerbe an sich zuerst in die allgemeine Klassifikation

a) der blos Handeltreibenden,

b) der blos producirenden und arbeitenden, und

c) der zugleich producirenden, und das Producirte und Verarbeitete durch Handel verschliessenden,

zerfallen, so ist wieder jede derselben bei Aufnehmung des Katasters nach dem mehr oder weniger starken Betrieb in besondere Klassen abzutheilen nöthig.

Es können für jede Gattung von Gewerbschaften ebenfalls 5 Klassen wie bei den Feldgütern festgesezt, und die vorhandenen Gewerbe durch Sachverständige und des Lokals kundige Männer gehörig klassificirt werden, worauf die Einschäzungssumme der Klassen nachher verhältnißmässig, und mit Rüksicht auf die Gütereinschäzungen vorzunehmen sind.

Ehe aber die Gewerbeeinschäzungen ins Kataster wirklich einregistrirt und approbirt werden, ist der bei jedem Ort anzuwendende Maasstab durch die das Ganze leitende Direktion an Hand zu geben, welche sich die erforderliche Uebersicht und Kenntniß der Lokalverhältnisse zu sammeln Gelegenheit hatte, um den von den einzelnen Steuerkommissarien gebrauchten Maasstab gehörig zu prüfen, in wie fern er dem allgemeinen, auf Verhältniß zielenden Tarif anpasse oder nicht, und um so fort die erforderliche Uebereinstimmung der einzelnen Theile mit dem Ganzen herzustellen. Denn damit auf der einen Seite die an sich schon mit größern Schwierigkeiten verbundene

Erforschung des Gewerbertrags mit möglichster Zuverlässigkeit erzielt, auf der andern Seite aber der Gewerbfleiß nicht gedrükt, und dem Emporkommen desselben als der hauptsächlichsten und hie und da beinahe der einzigen Erwerbs = und Wohlstandsquelle der Städtebewohner, nicht unvermerkt entgegengearbeitet werde, so ist auf die Bearbeitung des Gewerbkatasters die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit zu wenden.

Katastrirung der Kapital-Interessen-Rennten und Gefälle.

§. 26.

Mit weniger Schwierigkeiten ist die Errichtung des Kapitalien- und Rennten-Katasters verbunden.

Bei der Angabe der Zinnstragenden Kapitalien und persönlichen Rennten wird man sich zwar auf die Ehrlichkeit der Steuerpflichtigen verlassen müssen, allein man wird es um so eher können, wenn man geeignete Mittel anwendet, den Steuerpflichtigen die Versuchung zur Verheimlichung zu benehmen. Das wirksamste Mittel wird wohl die Kon-

fiskation seyn, mit welcher im ersten Betretungsfall etwa der halbe, beim zweiten Betretungsfall der ganze Jahrszinns von dem verheimlichten Kapital, im dritten Betretungsfall aber das verschwiegene Kapital selbst zu belegen seyn möchte.

Uebrigens dürfte es sich wohl von selbst verstehen, daß von den verzinnslichen Aktivkapitalien die verzinnslichen Passivkapitalien in Abzug gebracht werden, weil sich von dem Kapitalinteresse kein Einkommen denken läßt, wenn der Zinns, der mit der einen Hand empfangen wird, mit der andern Hand wieder für gleichfalls schuldige Interessen hingegeben werden muß, und so beide sich gegeneinander kompensiren.

Da übrigens die Kapitalinteresse- und persönliche Renntensteuer verschiedenen Einwendungen ausgesezt ist, so muß hier insbesondere die Vorsicht empfohlen werden, daß diese nur sehr gemässigt, und etwa nach einem sich immer gleich bleibenden geringen Ansaz auf jeden Gulden jährlichen Zinns- oder Rennteneinkommens belegt werde, weil auf der einen Seite der Kapitalist durch einen gesezlichen Zinnsfuß in der Benuzung seines Kapitals und der Vervielfältigung dessen Er-

trags beschränkt, und überhaupt als blos Verzehrender zum Theil schon dadurch besteuert ist, daß er alle seine Bedürfnisse aus den Händen der producirenden und Gewerbtreibenden Klasse in der Regel um so viel theurer bezahlen muß, als der Aufschlag beträgt, den diese um der selbst zu leistenden Abgaben willen auf den Preis ihrer Produkte oder ihres Gewerbfleisses legen können, und weil auf der andern Seite, wenn man den gewöhnlichen Zinnsfuß aufheben und dem Kapitalisten — um ihn mit den übrigen Unterthanen gleich anlegen zu können — freie Hände lassen wollte, seine Zinnsprocente nach Belieben zu steigern, dem schädlichen Wucher allzufreier Spielraum geöfnet, dem industrieösen Unternehmer die Aufnahme der benöthigten Kapitalien im Land, erschwert, somit nüzliche Unternehmungen zu Verbesserung des Akerbaues sowohl, als zur Emporbringung der Gewerbe gehindert, dadurch aber die Feldkultur, so wie Handel und Industrie gleich stark benachtheiligt werden würden, u. s. w.

Der Verheimlichung sind die aus Gülten, Grundzinnsen, Zehenden u. dergl. bestehenden jährlichen Realgefälle weniger ausgesezt, als die Kapitalien, da sie in commercio sind, und

als onera realia aus den Gült- und Güterbüchern ersehen werden können.

Uebrigens wird auf jeden Fall der Verheimlichung durch eben das Mittel, wie bei den Kapitalien, vorzubeugen seyn.

Eben so einfach ist bei diesen Besteurungsgegenständen die Einschäzungsoperation, da bei den Kapitalien der stipulirte oder gesezliche Zinnsfuß, bei den Geldgefällen das Quantum des jährlichen Gefälls und bei den Naturalgefällen ein gleichförmig zu bestimmender Durchschnittspreis die Quote des Katasters leicht auffinden läßt.

Von den Kapitalieninteressen und persönlichen Rennten dürfte ein beständiges jährliches Aversum mit 2 kr. von 1 fl. Einkommen als Steuerbeitrag festzusezen seyn.

Das Steuerkapital von Realgefällen hingegen würde dadurch formirt werden, daß das jährliche Einkommen 20fach in das Kataster gelegt, und so einen Theil des Grundkatasters ausmachen, auch eben so, wie jenes behandelt würde.

Formirung des Generalkatasters.

§. 27.

Die zweite zum Umfang des ganzen Katastrirungsgeschäfts gehörige gleichwichtige Operation betrift das Generalkataster.

Der Zwek des Generalkatasters ist die Herstellung, Prüfung und Berichtigung der eigentlichen Paräquation unter den verschiedenen Partikularkatastern sowohl an sich als zwischen den verschiedenen Distrikten der Steuerkommissarien mittelst Auffindung und Bestimmung eines möglichst richtigen Verhältnisses der einzelnen Kataster unter sich, welche zu einem Ganzen nach gleichem Maasstab gebildet werden sollen.

Wenn man bei dem Geschäft im Einzeln nach den vorgezeichneten Regeln zu Werk gegangen ist, wenn insbesondere die ganze Arbeit durch einen ganz der Sache kundigen Mann als Centralpunkt dirigirt worden ist, so ist die Bildung des Generalkatasters unter seiner Leitung etwas ganz einfaches und leichtes, so wie im Gegentheil, wenn es bei der Arbeit im Einzeln an diesem Centralpunkt gefehlt hat, bei aller Mühe der Zwek doch verfehlt werden wird.

So wie das Generalkataſter im Reinen iſt, ſo bald kann man die Steuer nach dieſer Grundlage ausſchreiben. Man bezeichnet das ſogenannte Steuerſimplum von dem ausgemittelten Kapital mit einer beſtimmten Quote, welche je nach der Staatsexigenz ganz, oder nur zum Theil, oder mehrfach anzuſezen erforderlich iſt.

Man läßt z. B. $\frac{1}{300}$ des Kapitals vom Kataſter als Simplum gelten, wornach mithin ein Stük Gut, ein Gewerb, ꝛc. das um 100 fl. im Kataſter liegt, 20 kr. als Simplum zu zahlen hat.

Da nun jedem Steuerkontribuenten zum Voraus nicht nur ſein beſizendes Kataſter jeden Jahrs, ſondern auch das bekannt iſt, daß $\frac{1}{300}$ deſſelben ein Simplum ausmacht, ſo darf man ihm nur ſagen, wie viel Simpla ausgeſchrieben ſind, und er weiß ſeine Beitragsquote ſogleich ſelbſt zu berechnen.

Z. B. Cajus hat ein Kataſter von 750 fl. es werden nun $1\frac{1}{2}$ Simplum ausgeſchrieben, macht mithin zu

1	à 20 kr.	p. 100 —	2 fl. 30 kr.
$\frac{1}{2}$	à 10 kr.	— —	1 fl. 15 kr.
		Zuſammen:	3 fl. 45 kr.

Steuerexemtionen.

§. 28.

Eine Haupteigenschaft eines guten Steuersystems ist bekanntlich, und wie am gehörigen Ort schon gezeigt wurde, eine möglichst durchgängige Gleichheit in der Besteurung von Seiten der sämtlichen Kontribuenten, damit jeder nach Verhältniß seines Einkommens, oder des für sein Vermögen und bürgerliche Existenz geniessenden Schuzes beitrage, und damit nicht der ihn treffen sollende Antheil an dieser allgemeinen Staatslast, auf die übrigen gewälzt werde.

Die Folgerung daraus ist, daß in der Regel keinen Steuerexemtionen Plaz gegeben werden darf, und daß nur ein wohlerworbenes Recht, oder der durch besondere in seiner Weisheit liegende Gründe motivirte Wille des Regenten, so lang derselbe das solchergestalt ertheilte Privilegium aus eben so erheblichen Gründen zurükzunehmen nicht für gut findet, eine Ausnahme davon begründen kann.

In so fern nun da oder dort eine und die andere dieser Ausnahmen bisher Statt gefunden haben mag, wird es nicht unzwekmässig seyn, diesem Gegenstand hier noch eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Steuerexemtionen theilen sich am natürlichsten ein:

a) in allgemeine, z. B. alle herrschaftliche Güter als solche,

b) in partielle, z. B. die auf einem einzelnen Stük Gut blos hergebracht ist,

c) in perpetuirliche, z. B. solche, die überhaupt durch gültige Rechtstitel jemand hergebracht hat, und

d) in blos temporäre, z. B. die bisweilen zur Aufmunterung der Kultur oder des Gewerb = und Kunstfleisses auf eine Anzahl Jahre ertheilt zu werden pflegen.

Da derjenige, welcher eine, oder die andere dieser Exemtionen ansprechen will, seinen Titel zu erweisen hat; so wollen wir uns hiebei nicht aufhalten, sondern nur noch unsere Meinung über die Frage: ob die Kommunen mit ihren Gütern Steuerfrei zu lassen seien? kürzlich vortragen:

Die Kommunen — heißt es gemeiniglich — sind mit ihren ursprünglichen eigentlichen Kommungütern wegen ihrer notorischen allgemei-

nen Immunität, deren Grund nicht etwa auf einer blosen Privilegienmässigen Begünstigung, sondern auf der Staatsrechtlichen Eigenschaft der Kommunen, beruht, Steuerfrei.

Dagegen müssen wir aber folgendes zu bedenken geben:

a) Kommungüter haben nicht jura fisci,

b) durch Auslassung der Kommungüter würde eine Lüke im Kataster entstehen, die auf Kosten des Ganzen gebüßt werden müßte,

c) diejenige Kommunen, welche vor andern aus Industrie ihre Kommungüter veräußert, urbar gemacht, und zum Ertrag gebracht haben, würden in eben dem Maaße schlimmer daran seyn, je mehr sie Kulturfleiß gehabt hätten, und es würde also die Nachlässigkeit mittelbarerweise belohnt, Fleiß und Industrie hingegen bestraft werden,

d) die Kommunen werden, im Bewußtseyn: ihre Güter seien als solche steuerfrei, und verlieren diese Immunität, so bald sie in die Hände von Privaten kom-

men, kaum zu einer nüzlichen Vertheilung derselben sich bequemen, so, daß hiezu, statt der Ermunterungs, Zwangsmittel nothwendig werden würden u. s. w.

Da übrigens nicht in Abrede gezogen werden kann, daß die Kommunen ursprünglich nothwendige integrirende Bestandtheile des Staats zu eigenen, vom Staat oder Regenten genehmigten Zwecken ausmachen, so versteht sich wohl von selbst, daß die Kommunen, von dem nach den allgemeinen Besteurungsprincipen aufgenommenen Aktivvermögenszustand auch wieder ihre ordentlichen Ausgaben in Abzug bringen, und nur von demjenigen Einkommen steuern dürfen, welches über Abzug jener ordentlichen Ausgaben übrig bleibt.

Auf diese Weise wird einer Seits das Totalkataster vollständig hergestellt, es wird die möglichste Gleichheit erzielt, und anderer Seits wird keine Kommun vor der andern prägravirt.

Personale zu Ausführung des Steuer-Rektifikationsgeschäfts.

§. 29.

Die planmässige Ausführung des Steuer-Rektifikationsgeschäfts erfordert nicht nur mehrere mit dem Detail zu beschäftigende Individuen, sondern auch hauptsächlich eine, das Ganze leitende Centraldirektion, welche vorzüglich darin am zwekmässigsten bestehen würde, wenn

1) ein mit dem Steuerwesen sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht hinlänglich bekannter Mann als Generalkommissär aufgestellt würde, welcher von Zeit zu Zeit die verschiedenen Distriktskommissarien zu visitiren, ihre Arbeit einzusehen, und ihnen bei jeder Gelegenheit die auf Gleichförmigkeit des Ganzen hinzielenden und führenden Ideen und Anleitungen mitzutheilen hätte. Dieser Generalkommissär würde der Centralpunkt seyn, durch welchen und von welchem aus auf möglichste Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung der verschiedenen Arbeiten der Distriktskommissarien hingearbeitet werden kann.

Die Natur der Steuer-Rektifikation, ihre Zweke, Eigenschaften und Verbindungen, alles dieses fordert laut die Aufstellung eines tüchtigen Generalkommissärs. Manche, das Geschäft sonst erschwerende Anfragen, viele unangenehme Schreibereien, die am Ende der Arbeit erst hervorgehende Verschiedenheiten, welche ohne eine solche Centralanstalt sowohl der Form als der Wesenheit nach in den einzelnen Arbeiten der Distriktskommissarien gerade alsdann, wenn solche zu einem Ganzen gebildet werden sollen, sich veroffenbaren müssen, so bald man es gewissenhaft und genau untersucht, würden durch diesen einzigen Mann verhütet, und durch den auf ihn zu verwendenden geringen Kosten eine groſse Ersparniß an dem Hauptkostensaufwand gemacht werden können.

Auſser demselben müßte

2) eine General-Steuer-Rektifikations-Direktion, etwa aus 4 Mitgliedern bestehend, angeordnet werden, von welcher der Generalkommissär Mitglied wäre, und an welche er nicht nur von

dem Stand des Geschäfts der verschiedenen Distriktskommissarien von Zeit zu Zeit eine deutliche Uebersicht zu geben, sondern auch diejenigen Anstände, welche ihm zur Erörterung bei seinen Lokalvisitationen vorgekommen sind, und von der Art und Weise der geschehenen Erörterung Anzeige zu machen, insbesondere aber diejenigen Anstände, deren Erörterung allein sich zu unterziehen er sich nicht getraute, zur Entscheidung mit seinem Gutachten und votum vorzutragen hätte.

Die zu Verfertigung der Partikularkataster erforderlichen, allenthalben an Ort und Stelle zu verrichtenden verschiedenen Geschäfte werden einzelnen mit bestimmten deutlichen Instruktionen zu versehenden Steuerkommissarien, die des Steuerwesens kundige und in dieser Art Geschäfte schon geübte Männer seyn müssen, übertragen, welchen, je nachdem der Distrikt grösser oder kleiner ist, 1, 2 bis 3 Gehülfen zugegeben werden müssen. Eine üble Gewohnheit ist es, die auf nicht viel gutes hinzielt, wenn man an dem einen Ort diesen, an dem andern jenen, und an dem

dritten wieder einen andern Menschen, der bald mehr, bald weniger Fleiß, Akkuratesse, Geschiklichkeit u. s. w. besizt, als Aktuar oder Gehülfen zuzieht. Man wird finden, daß auf diese Art manche Arbeit so schlecht ausfällt, daß sie ganz unbrauchbar wird, und Zeit, Mühe und Kosten doppelt darauf verwendet werden müssen.

Weit besser ist es, dem Distriktskommissär 1, 2 bis 3 ordentliche beständige Gehülfen, die sich in das Geschäft hineinarbeiten, und auf die man sich verlassen kann, zuzugeben; das, was man diesen wegen besserer Belohnung etwa zusezen muß, kommt durch solidere, schnellere und brauchbare Arbeit bei weitem wieder herein.

Um über die Zeit, in welcher eine solche Arbeit hergestellt werden, und über den Kosten, welchen sie etwa erfordern könnte, auch zu sprechen, so kommt es

1) darauf an, wie groß der Bezirk ist, worin diese Arbeit verrichtet werden soll, und

2) wie viel Arbeiter man darauf anstellen will, auch

3) ob man eine neue Vermessung vorzunehmen hat, oder ob diese durch die bereits vorhandene entbehrlich ist.

Wenn auch die beste mit der möglichsten Genauigkeit gemachte Steuereinrichtung das Gepräge menschlicher Unvollkommenheit an sich trägt, und daher in einem gewissen Zeitraum eine Revision vorgenommen werden muß, so ist doch bei den liegenden Gründen eine einmal vorgenommene genaue Vermessung für Jahrhunderte brauchbar, und wir dürfen daher nach unserer innigsten Ueberzeugung und troz aller dagegen zu besorgenden Einwendungen, und Vorschlägen zu oberflächlichen Messungen, die Vermessung — wo sie noch nicht vorhanden — neu vorzunehmen, und wo sie schon vorhanden, — aber allenfalls nach einem andern Provinzialmeß — die Reduktion desselben in das allgemein zu bestimmende uniforme Meß, anrathen.

Unter diesen Vorausfezungen behaupten wir, daß im Fall einer neuen Vermessung

1) dem Steuerkommissär ein Distrikt von etwa 40,000 Morgen Feldes Würtem-

bergischen Messes (der Morgen zu 150 Ruthen, die Ruthe zu 16 Schuhen, und den Schuh zu 12 Zoll gerechnet.) übertragen, und ihm hiezu 2 Gehülfen als Aktuarien und 2 Feldmesser zugegeben werden sollten.

Die Stükweise Vermessung wird im Durchschnitt genommen, innerhalb 4 Jahren vollendet, und zugleich in eben dieser Zeit werden auch die Güter = Gewerb = und Rennten = Beschreibungs = Meß = und Klassifikations = Protokolle und Tabelle geführt und gefertigt werden können.

Die Einschäzungen ins Kataster, wie wir sie am gehörigen Ort vorgeschlagen haben, erfordern kaum einen Monat Zeit; die Resolvirungen, Auswürfe und Berechnungen der Partikularkataster höchstens 6 Monate, und angenommen daher, daß z. B. 40 dergleichen Distrikte, folglich ungefähr 1'600,000 Morgen Felds ganz neu zu vermessen, zu katastriren, und das Steuer=Rektifikationsgeschäft darin herzustellen wäre, so wird dieses auf

80 Feldmesser je . . 4 Jahre,
40 Steuerkommissarien,
80 Gehülfen je . . 4 Jahre, 8 Mon.

Zeit erfordern.

Wenn nun einem Feldmesser täglich 2 fl. 20 kr. ausgesezt werden, so beträgt der Kosten in 4 Jahren auf 80 Feldmesser

——:· 272,533 fl. 20 kr.

40 Steuerkommissarien, täglich à 3 fl. thut auf 4 J. 8 Mon. . . . ——:· 204,360 fl.

80 Gehülfen à 2 fl. täglich

——:· 272,480 fl.

Dem Generalkommissär für seine Reisekosten und Diäten überhaupt, da er in Besoldung stehet ——:· 4,000 fl.

Den Urkundspersonen überhaupt . . . . ——:· 10,000 fl.

Für Schreibmaterialien und andere unvorhergesehene Ausgaben . . ——:· 10,000 fl.

Zusammen ——:· 773,373 fl. 20 kr.

So groß diese Summe auch erscheint, und so sehr sie dem ersten Anblik nach zurükschreken möchte, so wird man bei gehörigem Nachdenken und richtiger Beurtheilung der Sache, sogleich von diesem Widerwillen zurük und auf bessere Gedanken kommen. Denn, wenn einmal eine Steuerrektifikation nothwendig ist, so ist es gewiß vernünftiger Weise

besser, sie so zu Stand zu bringen, daß sie die möglichste Dauer gewährt, Statt daß die auf eine solide Art vorgenommene Steuerrektifikation in mehrfacher Hinsicht, und besonders in Absicht auf die Vermessung und der daraus hergeleiteten Beziehung auf wohlgeordnete Güterbücher, auf den Nuzen der Hypotekenbücher, und ihre Uebersicht ꝛc. eine Dauer von Jahrhunderten verspricht, und eine durch Zeit = oder andere Umstände nothwendig gemachte Revision leicht zu Stande zu bringen geeignet ist, hält die oberflächliche Manipulation kaum einige Jahre Stich, erfordert mehrere, jedesmal weit kostspieligere Revisionen, und stellt doch nie etwas sicheres und gründliches her.

Zieht man alle diese Umstände in Erwägung, so wird man nicht in Abrede seyn können, daß der Kosten einer soliden Steuerrektifikation gar nicht zu hoch ist, man wird überhaupt, wo nicht sogleich, doch seiner Zeit durch die Erfahrung den Saz bestätigt finden, daß eine gründliche Steuerrektifikation verhältnißmässig weniger kostspielig ist, als eine oberflächliche.

Güterbücher.

§. 30.

Wenn die Güter = Beschreibungs = Meß= Klassifikations = und Einschäzungs = Tabellen nach dem hier beiliegenden Formular gefertigt werden, und nur bei jedem Stük 2 Zoll Raum gelassen wird, so kann diese Tabelle zugleich auch als Güterbuch gebraucht, und die besondere Fertigung eines solchen entbehrlich gemacht werden:

Name des Besitzers.	Güterstück:		Beschaffenheit des Bodens und Anstösser.	Klasse.	Kataster.		Frei oder Zinnbar ꝛc.
	neues Reb	altes Reb					

In dem zu fertigenden summarischen Extrakt wird unter der Rubrik: „Liegenschaft“ die Summe des Güterkatasters bei jedem einzelnen Güterbesizer angezeigt.

In dem zu verfertigenden alphabetischen Namenregister über die in den Güterbüchern stehende Gutsbesizer, wird jedes Folium, wo ein Stük Gut desselben beschrieben ist, ausgeworfen. Veräußert er ein, oder mehrere, oder alle Stüke, so werden die Folia im Register, welche jene veräußerte Stüke anzeigen, durchstrichen, und dem, der sie akquirirt hat, im Namenregister zugeschrieben; im Güterbuch selbst aber wird der Name des vorigen Besizers ausgestrichen, und der neue Besizer nebst der Jahrzahl hingeschrieben, dabei wird aber stets ein AenderungsProtokoll geführt, in welchem auf der einen Seite das Wort „zu“, auf der andern das Wort „ab“ kapitulirt, und oben hin die vorherige Katasterſumme geschrieben, sodann bei jeder Acquirirung oder Veräußerung die im Kataster laufende Summe des acquirirten oder veräußerten Stüks resp. zu = und abgeschrieben wird.

Am Ende jeden Jahrs wird berechnet die Summe des vorigen Katasters mit dem, was

dazu gekommen, und davon wird dann abgezogen, was davon gegangen, sodann die resultirende Summe in den summarischen Extrakt und in das nächste Aenderungsprotokoll übertragen, und auf diese Art alle Jahr kontinuirt, wodurch die sonst auf den jährlichen Steuersaz zu verwendende Zeit und Kosten vermindert werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

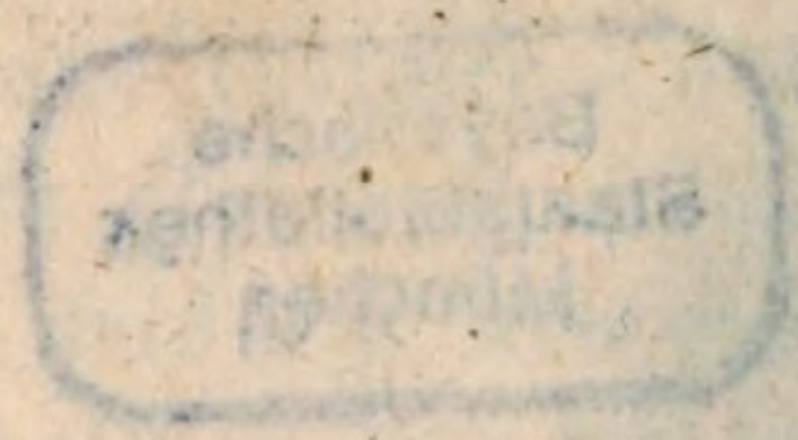

Biblioteca
Nacional de Maestros

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Späth, Philipp Jakob

Gedanken über das Steuerwesen im Allgemeinen und über Steuer-Rektifikationen insbesondere

Stuttgart 1806

Bibl.Mont. 4955#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10980343-4